Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) • Postfach 16 02 05 • 19092 Schwerin
- Ein Unternehmen der Stadtwerke Schwerin -

Bundesnetzagentur
Große Beschlusskammer Energie
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

gbk@bnetza.de

Bearbeiter [redacted]
Telefon
Fax
E-Mail [redacted]

Unser Zeichen
Ihr Zeichen

Datum
14.02.2025

Stellungnahme zur beabsichtigten Datenerhebung im Rahmen der Erweiterung der Qualitätsregulierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Netzgesellschaft Schwerin nimmt die beabsichtigte Erweiterung der Qualitätsregulierung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) mit Interesse zur Kenntnis und begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung, die „Energiewendekompetenz“ von Verteilnetzbetreibern zu steigern. Dennoch möchten wir an dieser Stelle unsere Bedenken hinsichtlich der geplanten Datenerhebung und der damit verbundenen Verfahren äußern. Insbesondere die kurze Konsultationsfrist, der potenziell hohe bürokratische Aufwand sowie die fehlende Transparenz bei der Festlegung von Indikatoren und Kennzahlen werfen aus unserer Sicht problematische Fragen auf, die nicht unbeachtet bleiben dürfen.

1. Kurze Konsultationsfrist und unzureichende Prüfzeit

Die Netzgesellschaft Schwerin nimmt die Ablehnung der Fristverlängerung zur Kenntnis. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass wir den Entscheidungsprozess hinsichtlich der Ablehnung der Fristverlängerung nicht nachvollziehen können. Es erschließt sich uns nicht, warum eine Verlängerung der Konsultationsfrist nicht gewährt werden kann, insbesondere angesichts der Komplexität der Thematik und des Umfangs der Datenerhebung. Die Frist von wenigen Tagen stellt eine erhebliche Herausforderung dar, da eine umfassende Prüfung des Erhebungsbogens und die sorgfältige Abstimmung innerhalb des Unternehmens nicht in diesem engen Zeitrahmen möglich sind. Eine Aussage, ob und in welcher Qualität die rund 80 vollständig neuen Abfragen mit angemessenem Aufwand erhebbar sind, ist in diesem Zeitraum nicht leistbar.

Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS)
Eckdrift 43 – 45, 19061 Schwerin
www.ngs-schwerin.de

Sitz der Gesellschaft: Schwerin
Amtsgericht Schwerin: HRB-Nr. 8902
Geschäftsführer:
Christian Nickchen, Sebastian Noster
Aufsichtsratsvorsitzender:
Georg-Christian Riedel

Bankverbindung:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN DE89 1405 2000 1719 9043 98
BIC NOLADE21LWL

Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten nach der Datenschutzgrundverordnung können Sie über die auf unserer Website veröffentlichte Datenschutzerklärung abrufen oder sich per Post oder elektronisch zusenden lassen.

Besonders auch die Prüfung, ob die Datenabfragen zur Ableitung von Indikatoren und Kennzahlen zur „Energiewendekompetenz“ sinnvoll sind, hätte einer längeren Frist bedurft. Zumal erst nach der Datenerhebung ein Gutachten zur Weiterentwicklung des Q-Elementes durch die Große Beschlusskammer beauftragt werden soll, aus dem dann erst zum Ende des Jahres ein Festlegungsbeschluss entstehen soll.

Eine längere Konsultationsfrist und eine damit weniger überstürzte Datenerhebung würde dem Verfahren zu mehr Transparenz und einer qualitativ besseren Rückmeldung verhelfen, was letztlich auch der Bundesnetzagentur zugutekommen würde.

Die Netzgesellschaft Schwerin sieht die Notwendigkeit einer sorgfältigen und konstruktiven Prüfung der Erhebungsfragen und plädiert weiterhin für eine Anpassung der Frist, um den Unternehmen eine vollumfängliche und qualifizierte Beteiligung zu ermöglichen.

2. Zeitpunkt und –raum der Datenübermittlung

Gemäß Festlegungsentwurf sollen die geforderten Daten vom 17. März bis 30. April 2025 von den Netzbetreibern an die BNetzA übermittelt werden.

Für die vollständige Befüllung des Erhebungsbogens benötigen Netzbetreiber Daten von Dritten und Dienstleistern. Dies sind z. B. Flächendaten von den statistischen Landesämtern zur Ermittlung der versorgten Fläche oder testierte EEG-Daten zur Ermittlung der Jahreshöchstlast und der Einspeisemengen. Die Praxis zeigt, dass diese Daten häufig erst nach dem 30. April des Folgejahres vorliegen.

Auch der geplante Erhebungszeitraum vom 17. März bis 30. April 2025 ist deutlich zu knapp. Anzahl und Qualität der erhobenen Daten werden darunter stark leiden. Dies ist als besonders kritisch anzusehen, da die Große Beschlusskammer auf Grundlage dieser Daten die Indikatoren und Kennzahlen für die künftige Ausgestaltung der Netzleistungsfähigkeit („Energiewendekompetenz“) in einem erweiterten Qualitätselement ermitteln will. Die angestrebte „belastbare Datengrundlage“ wird damit nicht geschaffen.

Um eine verlässliche Datenbasis zu Versorgungsunterbrechungen, Strukturparametern und angeschlossene Leistungen sowie Netzanschlussbegehren zu schaffen, sollte die Datenerhebung jeweils erst zum 31. Mai erfolgen.

3. Vermeidung von Doppelabfragen und unnötigem Bürokratieaufwand

Ein zentrales Anliegen der Netzgesellschaft Schwerin ist die Vermeidung unnötiger Doppelabfragen und der damit verbundenen bürokratischen Belastungen. Daher begrüßen wir den bereits erfolgten Abgleich zu mehrfacher Datenerhebung zu weiteren Verfahren; insbesondere dem Monitoring und dem Effizienzverfahren.

Allerdings sind die Daten zu den installierten Leistungen und der Anzahl von Erzeugungsanlagen und Speichern bereits im behördeneigenen Marktstammdatenregister verfügbar. Da die benötigten Daten zu den installierten Erzeugungsanlagen und Speichern bereits umfassend im Marktstammdatenregister erfasst sind, sollte die Bundesnetzagentur erwägen, die diesbezüglichen jährlichen Datenabfragen im hiesigen Verfahren zu streichen. Diese redundante Abfrage führt zu unnötigem Bürokratieaufwand und einer zusätzlichen Belastung für die Netzbetreiber. Die Nutzung der bereits vorhandenen und gepflegten Daten aus dem Marktstammdatenregister würde nicht nur den administrativen Aufwand erheblich reduzieren, sondern auch die Effizienz und Vergleichbarkeit der Datenbasis steigern.

4. **Fehlende Transparenz bei der Festlegung von Indikatoren und Kennzahlen**

Die geplante Berechnung netzbetreiberindividueller Kennzahlenwerte zur Bestimmung der „Energiewendekompetenz“ erfordert eine besonders sorgfältige und transparente Festlegung der zugrundeliegenden Indikatoren und Kennzahlen. Die Netzgesellschaft Schwerin ist der Einschätzung, dass die „Energiewendekompetenz“ der Verteilnetzbetreiber nicht einfach anhand weniger Kennzahlen erfasst werden kann. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die gewählten Indikatoren die tatsächlichen Herausforderungen und Anforderungen im Zusammenhang mit der Energiewende adäquat widerspiegeln. Wir sehen es daher als fragwürdig an, ob diese überstürzte, komplexe Datenerhebung vor dem Vorliegen des Expertengutachtens sowie der angestrebten Methodenfestlegung sinnvoll erscheint und fordern daher eine frühzeitige und detaillierte Transparenz in Bezug auf die Auswahl und Gewichtung der Indikatoren.

5. **rückwirkende Erfassung von Daten vs. Schätzung**

Die Daten zur Dauer, Anzahl und Leistung von Netzanschlüssen für Entnahmen und Einspeiser wurden bisher aus Effizienzgründen und aufgrund ihrer geringen Notwendigkeit für den regulären Netzbetrieb nicht erfasst. Da diese Informationen nicht als unmittelbar erforderlich erachtet wurden, gibt es keine systematische, auswertbare Datenbasis. Eine rückwirkende Erfassung der Jahre 2024 und früher ist daher nicht möglich, da sie in der Vergangenheit nicht erfasst wurden und auch keine entsprechenden Aufzeichnungen existieren. Perspektivisch sehen wir eine detaillierte Auswertungsmöglichkeit insbesondere von Anschlussvorgängen durch die Hausanschlussportale. Diese befinden sich aktuell noch in der Einführungs- und erweiterten Implementierungsphase, sodass aktuell die digitale Beantragung der Netzanschlussbegehren im einstelligen prozentualen Bereich liegt und noch keine repräsentative Datenbasis darstellt. Daher ist auch eine Schätzung dieser Werte schwierig. Zudem würde aufgrund der fragwürdige Qualität der Schätzungen die Vergleichbarkeit zwischen den Netzbetreibern in erheblichem Maße verzerren.

Einen Großteil der geforderten Daten werden wir daher bis zum 30. April 2025 nicht oder nicht qualitätsgeprüft vorlegen können. Es stellt sich uns die Frage, welche Aussagekraft eine Datenabfrage hätte, die bei vielen und ggf. sogar bei der überwiegenden Anzahl an Netzbetreibern auf Schätzungen beruht? Wir sehen es zudem als fraglich an, ob die erforderlichen Aufwände zur Erhebung der Daten in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Nutzen stehen.

6. **Anschlussleistung**

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Ermittlung der vereinbarten Anschlussleistung schwierig ist, da diese in der Vergangenheit nicht systematisch erfasst wurde – insbesondere im Niederspannungsbereich, wo Standardverträge ohne separate Leistungsvereinbarungen gelten. Eine Hochrechnung der Pauschalleistung von 30 kW je Haushaltsanschluss ist aufgrund der Gleichzeitigkeitseffekte nicht sachgerecht. Daten zu ältere Anschlüssen liegen häufig nur in Papierform vor, und eine digitale Erfassung im kurzen Erhebungszeitraum ist schlichtweg nicht möglich. Besonders bei den abgefragten Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG kann kaum eine Aussage zu den Leistungswerten erfolgen, da sich am Netzanschluss meist nichts geändert hat, sondern lediglich an der Abrechnung. Separat gemessene Wärmepumpen bspw. unterlagen zwar der

Anmeldepflicht, die Hauseigentümer waren jedoch nicht verpflichtet, die Leistung der Wärmepumpen anzugeben.

Fazit

Die Netzgesellschaft Schwerin begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung der BNetzA, die Qualitätsregulierung weiterzuentwickeln und die Energiewendekompetenz der Verteilnetzbetreiber zu stärken. Wir sehen jedoch die Notwendigkeit, die geplante Datenerhebung sorgfältiger zu durchdenken und eine solch wichtige Abfrage nicht auf Basis von Schätzwerten vorzunehmen.

Insbesondere die kurze Konsultationsfrist, die potenziellen Doppelabfragen sowie die weitreichenden Datenanforderungen für die Jahre 2022 bis 2023 bedürfen einer eingehenden Überprüfung und Anpassung um administrativen Aufwand zu verringern und die Datenqualität zu verbessern. Eine engere Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern sowie eine transparente und faire Ausgestaltung der Erhebungsprozesse sind unerlässlich, um sowohl den Aufwand als auch den Nutzen der Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS)